

RS Vwgh 1991/2/26 90/04/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1991

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §2 Abs4 Z1;

Rechtssatz

In Ansehung von Tätigkeiten, deren Zuordnung zu dem in§ 2 Abs 4 Z 1 GewO 1973 angeführten Tätigkeitstypus in Betracht kommt, ist - wie bei den anderen Typen der Nebengewerbe der Landwirtschaft und Forstwirtschaft - vom Begriffsmerkmal der mit der Landwirtschaft und Forstwirtschaft organisatorisch eng verbundenen Erscheinungsform auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040147.X03

Im RIS seit

22.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at